



# HESSISCHER LANDTAG

28. 08. 2008

## Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 26.06.2008

betreffend HSOG

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurde von den in den §§ 15 Abs. 4 und 15a HSOG geregelten Lauschangriffen und Datenerhebungen durch Telekommunikationsüberwachung seit der Gesetzesnovellierung - nach Jahren gegliedert - Gebrauch gemacht?

Frage 2. In wie vielen Fällen wurden die zu 1 genannten Maßnahmen richterlich angeordnet?

Es wurden keine Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 HSOG durchgeführt.

Jahr	TKÜ-Maßnahmen in Hessen nach § 15a HSOG gesamt	Anzahl der vorab richterlich angeordneten TKÜ-Maßnahmen
2004	0	0
2005	42	40
2006	6	2
2007	35	26

Die Differenz zwischen den getroffenen Maßnahmen und den bereits vorab richterlich angeordneten Maßnahmen resultiert aus den Fällen, in denen die Polizei bei vorliegender Gefahr im Verzuge diese Maßnahmen angeordnet hat.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde eine präventive Rasterfahndung nach § 26 HSOG und aus welchen Gründen durchgeführt?

Im HLKA wurde bisher nur in einem Fall, nämlich beginnend im Jahr 2001, eine präventive Rasterfahndung nach § 26 HSOG durchgeführt. Hintergrund der damaligen Rasterfahndung waren die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001.

Frage 4. An wie vielen Stellen und in welchem Zeitraum wurde die automatisierte Kennzeichenerfassung durchgeführt und wie viele Bürger wurden dabei in Hessen erfasst?

Vorzustellen ist, dass mittels der Kennzeichenlesegeräte eine Infrarotkamera mit Infrarotblitz zur Kennzeichenerfassung eingesetzt wird. Auf den dabei erfolgenden Bildaufzeichnungen können nur Umrisse der Kraftfahrzeuge und deren Kennzeichen erkannt sowie mit dem Fahndungsdatenbestand abgeglichen werden.

Zur Fahreridentifizierung geeignete Bildaufzeichnungen erfolgen nicht.

Nach Übergabe der Kennzeichenlesegeräte an die hessischen Polizeipräsidien am 25. Januar 2007 und den erforderlichen technischen Unterweisungen wurde deren Einsatz ab 1. März 2007 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 statistisch erfasst. Unmittelbar nach der Entscheidung wurden die hessischen Polizeipräsidien angewiesen, dass ein Einsatz der Kennzeichenlesegeräte auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 HSOG bis auf Weiteres unterbleibt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Kennzeichenlesegeräte 898-mal eingesetzt, davon

in 320 Fällen innerhalb geschlossener Ortschaften,

in 440 Fällen außerhalb geschlossener Ortschaften auf Autobahnen und

in 138 Fällen außerhalb geschlossener Ortschaften auf sonstigen Straßen.

Eine Differenzierung nach der genauen Ortsbezeichnung ist nicht möglich.

Eine Erfassung der Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht, da die Fahrerinnen und Fahrer auf den Bildaufzeichnungen nicht zu erkennen sind (s.o.).

Frage 5. In welcher Weise beachtet die hessische Polizei die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum Lauschangriff, vom 27. Juli 2005 zur präventiven Telekommunikationsüberwachung und vom 4. April 2006 zur präventiven Rasterfahndung, soweit diese Entscheidungen formal nicht hessisches Recht betrafen?

Keine der drei genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist zum hessischen Landesrecht ergangen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99 - betraf die akustische Wohnraumüberwachung nach der Strafprozessordnung. Dieses Urteil hat der Gesetzgeber bei der Abfassung des Achten Gesetzes zur Änderung des HSOG vom 15. Dezember 2004 bereits berücksichtigt (vgl. hierzu die Regierungsvorlage vom 8. Juni 2004, Drucks. 16/2352, S. 17).

Demgegenüber bedurfte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (1 BvR 668/04) keiner Änderung des HSOG. In Hessen ist die präventive Telekommunikationsüberwachung nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 15a HSOG zulässig. Die Rechtslage in Hessen erfüllt dabei die in Absatz-Nr. 164 des Urteils genannten Voraussetzungen.

Die letzte der drei genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist zum nordrhein-westfälischen Polizeigesetz ergangen. Das Urteil vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 - erfordert allerdings in den allermeisten Ländern eine Anpassung der Bestimmungen über die Rasterfahndung. In Hessen ist eine Änderung des § 26 HSOG im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des HSOG geplant. Bis zu ihrer Neufassung kann die Vorschrift verfassungskonform ausgelegt werden. Die Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die hessische Polizei ist dabei schon dadurch sichergestellt, dass jede Rasterfahndungsmaßnahme nach § 26 Abs. 4 Satz 1 HSOG der Zustimmung des Landespolizeipräsidentiums bedarf.

Frage 6. In welchem Umfang findet in Hessen die sogenannte Online-Überwachung statt?

Bei der sogenannten "Online-Überwachung" handelt es sich um eine TKÜ-Maßnahme. Die "Online-Überwachungen" sind daher in der Aufstellung zur Beantwortung von Frage 1 enthalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte "Online-Durchsuchung" - der statische Zugriff auf Festplatten über das Internet mithilfe eines sogenannten "Trojaners" - in Hessen nicht eingesetzt wird, da es hierfür an der notwendigen Rechtsgrundlage fehlt.

Wiesbaden, 20. August 2008

**Volker Bouffier**